

An das  
Bundesministerium des Innern und für Heimat  
Arbeitsgruppe MI4 - Asylrecht und Asylverfahren  
Team GEAS-Umsetzung

Per E-Mail an: [GEAS@bmi.bund.de](mailto:GEAS@bmi.bund.de)

Berlin, 08.07.2025

**Betreff: Verbändebeteiligung Gesetzgebungsverfahren Gemeinsames  
Europäisches Asylsystem – GEAS-Anpassungsgesetz und GEAS-An-  
passungsfolgesgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz) und zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AZRG und weiterer Gesetze in Folge der Anpassung des nationalen Rechts an das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS-Anpassungsfolgesgesetz).

Das DRK ist ein verlässlicher Partner für Politik und Gesellschaft und arbeitet überall in Deutschland eng mit Bund, Ländern und Gemeinden sowie mit anderen Wohlfahrtsverbänden und zivilgesellschaftlichen Initiativen zusammen. Dabei bringt das DRK seine Erfahrungen und Erkenntnisse aus der weltweit tätigen Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung ein. Auftrag und Anspruch ist es dabei stets, hilfsbedürftigen Menschen unterschiedslos Hilfe zu gewähren, im Sinne der Menschlichkeit und allein nach dem Maß ihrer Not.

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung steht dabei auch an der Seite von Menschen, die ihre Heimat auf Grund von Kriegen, Konflikten oder Katastrophen verlassen müssen. Die humanitäre Hilfe wird in den Krisenregionen selbst, entlang der Fluchtrouten sowie in den Aufnahmeländern geleistet. In Deutschland ist das DRK eine wichtige Anlaufstelle für Menschen, die auf der Suche nach Sicherheit und einer neuen Perspektive sind. Mit vielfältigen Unterstützungs- und Beratungsangeboten, etwa in Beratungsstellen und Unterkünften für Geflüchtete, begleitet das DRK den Prozess des Ankommens.

**Deutsches Rotes Kreuz e.V.**

**Generalsekretariat**

Carstennstraße 58  
12205 Berlin  
Tel. +49 30 85404-0  
www.DRK.de  
drk@DRK.de

**Präsidentin**

Gerda Hasselfeldt

**Vorsitzender des Vorstands**

Christian Reuter

**Bereich/Team**

4

Bearbeiterin: Dr. Joß Steinke

Durchwahl: -211

Fax: -6211

E-Mail: [j.steinke@drk.de](mailto:j.steinke@drk.de)

Bank für Sozialwirtschaft Köln  
IBAN: DE58370205000005023300  
BIC: BFSWDE33XXX

Berliner Sparkasse  
IBAN: DE9510050000600099990  
BIC: BELADEBEXX

Deutsche Bank  
IBAN: DE92380700590058005000  
BIC: DEUTDE330

Die Reform des GEAS-System, die ab dem 12. Juni 2026 Anwendung finden wird, schafft vielfältige Möglichkeiten der **Freiheitsbeschränkung bis hin zu Freiheitsentziehung** zu Lasten von asylsuchenden Menschen. Mit Sorge nimmt das DRK wahr, dass die vorliegende Gesetzesentwürfe Handlungsspielräume über das erforderliche Maß hinaus ausschöpfen und dabei wichtige Garantien für die Betroffenen nicht ausreichend berücksichtigen.

Viele unserer Rotkreuz- und Rothalbmond-Schwestergesellschaften sind seit Jahren im Kontext „**Immigration detention**“ (gemeint ist damit jede Form der Inhaftierung im Kontext von Migration) aktiv. Zu nennen ist insbesondere die Arbeit unserer Rotkreuzkolleginnen und -kollegen in Schweden<sup>1</sup>, Finnland<sup>2</sup>, UK<sup>3</sup> und Bulgarien<sup>4</sup>. Gebündelt und ausgewertet wird diese Arbeit vom Red Cross EU Büro in Brüssel.<sup>5</sup> Auch außerhalb Europas unterstützen unsere Rotkreuz-Schwestergesellschaften Migrantinnen und Migranten, die von Freiheitsbeschränkung und -entziehung betroffen sind, etwa in Kanada<sup>6</sup> und Australien<sup>7</sup>.

Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist auch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) als unabhängige und neutrale

---

<sup>1</sup> Roda Korset, Support for migrants in immigration detention, Link: <https://www.rodakorset.se/en/get-help/aktiviteter-och-gemenskap/support-for-migrants-in-immigration-detention/>; Studie: Diversion from immigration detention – a study on alternatives to detention and the effects of deprivation of liberty. A study by the Swedish Red Cross, abzurufen unter: <https://www.rodakorset.se/siteassets/dokument/om-oss/fakta-och-standpunkter/rapporter/bortom-forvar--om-alternativ--till-forvar-och-effekterna-av--frihetsberovande/report-diversion-from-immigration-detention-a-study.pdf>.

<sup>2</sup> Punainen Risti, Metsälä Detention Centre Visits, Link: [https://rednet.punainenristi.fi/dcv\\_toolo](https://rednet.punainenristi.fi/dcv_toolo).

<sup>3</sup> British Red Cross, Scared, confused, alone: the stark truth behind immigration detention, Link: <https://www.redcross.org.uk/stories/migration-and-displacement/refugees-and-asylum-seekers/scared-confused-alone-the-dark-truths-of-immigration-detention>; Report: Never truly free: the humanitarian impact of the UK immigration detention system, 2018, abzurufen unter: <https://www.redcross.org.uk/about-us/what-we-do/research-publications>.

<sup>4</sup> Red Cross EU Office, Reducing the use of immigration detention: lessons from Bulgaria, Link: <https://redcross.eu/latest-news/minimising-the-humanitarian-impact-of-immigration-detention-time-to-promote-alternatives>.

<sup>5</sup> Red Cross EU Office, News: Immigration detention should only be a last resort, 11.12.2020, Link: <https://redcross.eu/latest-news/immigration-detention-should-only-be-a-last-resort>; Position Paper: Reducing the use of immigration detention in the EU, 20.02.2020, Link: <https://redcross.eu/positions-publications/reducing-the-use-of-immigration-detention-in-the-eu->; Statement: Minimising the humanitarian impact of immigration detention: time to promote alternatives, 18.12.2018, Link: <https://redcross.eu/latest-news/minimising-the-humanitarian-impact-of-immigration-detention-time-to-promote-alternatives>.

<sup>6</sup> Canadian Red Cross, Promoting the rights of immigration detainees, Link: <https://www.redcross.ca/how-we-help/migrant-and-refugee-services/promoting-the-rights-of-immigration-detainees>.

<sup>7</sup> Australian Red Cross, Immigration detention monitoring, Link: <https://www.redcross.org.au/migration/immigration-detention-monitoring-program/>.

Organisation, die humanitären Schutz und humanitäre Hilfe für von bewaffneten Konflikten und anderer Gewalt betroffene Menschen leistet. Aufgrund seines Mandats, das sich aus den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen ableitet, setzt sich das IKRK für die Rechte von inhaftierten Menschen ein und kann Häftlinge an Orten zu besuchen, zu denen ansonsten kein Zugang besteht. Zur Zielgruppe gehören auch Personen, die im Kontext von Flucht und Migration von Freiheitsentziehung betroffen sind.<sup>8</sup>

Dem DRK liegen somit umfangreiche Erkenntnisse und Erfahrungen zu den Auswirkungen von Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentziehung auf Migrantinnen und Migranten vor. Zu nennen sind insbesondere die folgenden Punkte:

- Es ist zu beobachten, dass sich unter freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen oftmals die **physische Gesundheit** der betroffenen Personen verschlechtert. Es kommt zur Chronifizierung bestehender Krankheiten.
- Ausnahmslos werden anhaltende negative Auswirkungen auf die **psychische Gesundheit** und das Wohlbefinden der betroffenen Menschen berichtet.
- Dramatische Folgen für die physische und psychische Gesundheit wurden bei Migrantinnen und Migranten, die zusätzlich eine **besondere Vulnerabilität** aufweisen, wie etwa Kinder, ältere Menschen, schwangere Frauen, Menschen mit Behinderungen usw. beobachtet.
- Hinzu kommt die Beobachtung, dass den Betroffenen oftmals die Gründe für freiheitsbeschränkende Maßnahmen nicht ausreichend bekannt sind. In der Folge sinkt das Vertrauen gegenüber den staatlichen Behörden.

Dabei ist nicht immer eindeutig zu beantworten, ob eine Freiheitsentziehung oder eine Freiheitsbeschränkung vorliegt. Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung orientiert sich dabei weniger an den offiziell von den Behörden verwendeten Begrifflichkeiten, sondern an Grad und Intensität der Einschränkung sowie an weiteren Kriterien wie Art, Dauer, Auswirkungen der Maßnahme.<sup>9</sup>

Auf Grundlage der oben dargestellten internationalen Expertise und der beobachteten Auswirkungen gelten für das DRK deswegen **folgende Prinzipien im Hinblick auf Freiheitsentziehung und -beschränkung von Migrantinnen und Migranten:**

---

<sup>8</sup> ICRC, Policy paper on immigration detention, April 2016, herunterzuladen unter: [https://www.icrc.org/sites/default/files/document/file\\_list/icrc-policy-paper-migration-detention.pdf](https://www.icrc.org/sites/default/files/document/file_list/icrc-policy-paper-migration-detention.pdf).

<sup>9</sup> Vgl. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), Case of Guzzardi v. Italy, App. No. 7267/76, 1980.

- Maßnahmen der **Freiheitsentziehung** wie Haft müssen immer die **Ausnahme** sein. Es muss stets vorab geprüft werden, ob der Verzicht auf die Maßnahme oder Alternativen wie Freiheitsbeschränkungen, Meldeauflagen usw. als geeignete Mittel in Frage kommen. Nur wenn diese milderer Mittel nicht geeignet sind und die Freiheitsentziehung verhältnismäßig ist, darf sie als letztes Mittel der Wahl angeordnet werden.
- Personen mit Vulnerabilitäten<sup>10</sup>, insbesondere Kinder, sollten keinen freiheitsentziehende Maßnahmen unterworfen werden. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, muss stets das Kindeswohl oberste Priorität sein.
- Auch **Freiheitsbeschränkungen** dürfen nicht der Regelfall sein. Sie dürfen nur verhängt werden, wenn sie einen einem legitimen Zweck dienen, geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind.
- Freiheitsentziehung und Freiheitsbeschränkungen müssen individuell angeordnet werden und immer zeitlich beschränkt sein.
- Die Betroffenen müssen in einer ihnen verständlichen Sprache über Grund und Dauer der Maßnahme, ihre Rechte und Pflichten, die Folgen von Pflichtverletzungen sowie mögliche Rechtsmittel informiert werden.
- Kontakt zu Familienangehörigen sowie Zugang zu Beratung und Rechtsbeistand muss ermöglicht werden.

Die vorliegenden Gesetzentwürfe sehen in **quasi jedem Stadium des zukünftigen Asylverfahrens** Möglichkeiten von Freiheitsbeschränkung bis hin zu Freiheitsentziehung in Form von Haft vor. Der Gesetzentwurf beinhaltet dabei Regelungen, die unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes gelten sollen, sowie Regelungen, die am 12.06.2026 in Kraft treten sollen. Die Vielzahl von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen wird im Folgenden chronologisch anhand der einzelnen Verfahrensschritte dargestellt:

---

<sup>10</sup> Vgl. Art. 21 ff. Richtlinie 2013/33/EU; Art. 24 ff. Richtlinie (EU) 2024/1346.

## 1. Überprüfungsverfahren

In Zukunft sollen alle Personen aus Drittstaaten, die ohne gültiges Visum oder gültige Aufenthaltserlaubnis entweder nach Deutschland einreisen wollen oder im Inland angetroffen werden, einer Überprüfung bzw. einem „Screening“ unterzogen werden.<sup>11</sup> Diese Überprüfung umfasst u.a. die Identifizierung der Person, eine vorläufige Gesundheitskontrolle, eine vorläufige Prüfung der Vulnerabilität, die Erfassung von biometrischen Daten und eine Sicherheitsüberprüfung.

Zur Überprüfung bei der Einreise wird die betroffene Person gem. § 14a Abs. 1 S. 1 AufenthG-E in einen Transitbereich, eine Einrichtung auf einem Hafen- oder Flughafengelände, eine Einrichtung im Umfeld einer Grenzübergangsstelle oder eine sonstige geeignete Einrichtung „verbracht“. Das anschließend dort stattfindende Überprüfungsverfahren soll nach sieben Tagen abgeschlossen sein. Die Einreise ins Bundesgebiet ist während dieser Zeit nicht gestattet.

Eine Person, die einer Überprüfung im Inland unterzogen werden soll, ist gem. § 15a AufenthG-E „festzuhalten“ und an einen für die Überprüfung oder Unterbringung geeigneten Ort „zu verbringen“, wenn die Überprüfung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten durchgeführt werden kann. Diese Überprüfung soll maximal drei Tage dauern.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht zudem die Möglichkeit der **Überprüfungshaft sowohl an den Außengrenzen als auch im Inland vor (§§ 14a Abs. 2, 15a Abs. 2 AufenthG-E)**, wenn die Gefahr besteht, dass die betroffene Person von den oben benannten Orten flieht.

Art. 6 Verordnung (EU) 2024/1356 gibt vor, dass die Mitgliedsstaaten Bestimmungen festlegen, um sicherzustellen, dass die zu überprüfenden Personen für die Überprüfung auch tatsächlich zur Verfügung stehen und sich ihr nicht durch Flucht entziehen. Wie dies genau sichergestellt wird, steht den Mitgliedsstaaten dabei frei.

Angesichts der schwerwiegenden Auswirkungen von Haft (siehe oben) sollte diese stets nur als letztes Mittel der Wahl angeordnet werden. Mildere Mittel, sogenannte „alternatives to detention“ wie Meldeauflagen, finanzielle Sicherheitsleistungen, Wohnverpflichtungen oder Beschränkungen der Bewegungsfreiheit,<sup>12</sup> sind stets vorrangig zu prüfen. Zumindest bei der Überprüfung an

---

<sup>11</sup> Siehe Verordnung (EU) 2024/1356 (Überprüfungsverordnung).

<sup>12</sup> Swedish Red Cross: Diversion from immigration detention – a study on alternatives to detention and the effects of deprivation of liberty. A study by the Swedish Red Cross, Link:

<https://www.rodakorset.se/siteassets/dokument/om-oss/fakta-och-standpunkter/rapporter/bortom-forvar--om-alternativ--till-forvar-och-effekterna-av--frihetsberovande/report-diversion-from-immigration-detention-a-study.pdf>;

EUAA, Guidelines on Alternatives to Detention, December 2024, Link:

[https://euaa.europa.eu/sites/default/files/publications/2025-01/2024\\_Guidelines\\_on\\_Alternatives\\_to\\_Detention\\_EN.pdf](https://euaa.europa.eu/sites/default/files/publications/2025-01/2024_Guidelines_on_Alternatives_to_Detention_EN.pdf)

der Außengrenze scheint es sehr unwahrscheinlich, dass Personen, die nach Deutschland einreisen wollen, um etwa einen Asylantrag zu stellen, sich durch Flucht der Überprüfung entziehen werden.

### **Empfehlung des DRK:**

**Das DRK empfiehlt, in §§ 14a, 15a AufenthG-E ausdrücklich die vorrangige Prüfung milderer Mittel, etwa Beschränkung der Bewegungsfreiheit (vgl. § 68 AsylG-E), zu normieren. Die Inhaftnahme darf nur angeordnet werden, wenn feststeht, dass gleich geeignete mildere Mittel (s.o.) nicht zu Verfügung stehen.**

## **2. „Verfahren der Sekundärmigration“**

Mit §§ 44, 47a AsylG-E enthält der Gesetzentwurf Regelungen, die nicht erst am 12.06.2026 in Kraft treten sollen, sondern am Tag nach der Verkündung des Gesetzes, also so schnell wie möglich.<sup>13</sup> § 44 Abs. 1a AsylG-E fordert die Länder auf, besondere Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von „Verfahren der Sekundärmigration“ einzurichten. Hier sollen asylsuchende Personen untergebracht werden, die in einen anderen Mitgliedstaat zuerst eingereist sind oder denen ein anderer Mitgliedstaat einen gültigen Aufenthaltstitel oder ein gültiges Visum ausgestellt oder bereits internationalen Schutz gewährt hat. Da Deutschland zumindest auf dem Landweg nur über sichere Drittstaaten erreicht werden kann, fällt ein sehr großer Anteil aller in Deutschland Schutzsuchenden in diese Fallgruppe.

Der Aufenthalt in diesen Aufnahmeeinrichtungen wird in § 47a AsylG-E konkretisiert. **Gem. § 47a Abs. 2 AsylG-E kann die zuständige Behörde anordnen, dass sich eine Person nur in der Aufnahmeeinrichtung aufhalten darf** und sich zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in regelmäßigen Abständen bei den dortigen Behörden melden muss, um nachzuweisen, dass sie ihrer „Aufenthaltspflicht“ nachkommt. Dabei muss die Anordnung verhältnismäßig sein und etwaigen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Das Verlassen der Aufnahmeeinrichtung kann der betroffenen Person von der zuständigen Behörde erlaubt werden, siehe § 47a Abs. 4 AsylG-E. Für Termine bei Behörden und Gerichten muss eine solche Genehmigung nicht eingeholt werden. Eine Verletzung dieser „Aufenthaltspflicht“ führt dazu, dass die betroffene Person nur noch eingeschränkte Leistungen gem. § 1a Abs. 8 AsylbLG-E erhält.

Auffällig ist, dass in §§ 44 Abs. 1a, 47a AsylG-E kein Bezug zum sogenannten „Dublin-Verfahren“ hergestellt wird, das zukünftig in Verordnung (EU) 2024/1351 (Asyl- und Migrationsmanagementverordnung) geregelt wird. Die §§ 44 Abs. 1a, 47a AsylG sind **so weit gefasst**, dass Personen auch nach

---

<sup>13</sup> Ab dem 12.06.2026 soll der § 47a AsylG-E dann wieder entfallen. Dafür greifen dann §§ 68 ff AsylG-E.

Abschluss eines sogenannten „Dublin-Verfahrens“ in einem solchen Zentrum verbleiben könnten, eben da sie durch einen sicheren Drittstaat nach Deutschland gelangt sind.

Bei § 47a AsylG-E handelt es sich um eine Umsetzung des Art. 9 Richtlinie 2024/1346 („Aufnahmerichtlinie“). Die Mitgliedsstaaten können demnach die Bewegungsfreiheit von Asylsuchenden einschränken, sie sind nicht dazu verpflichtet.

Die Möglichkeit der Anordnung der „Aufenthaltspflicht“ in § 47a Abs. 2 AsylG-E stellt eine solche Beschränkung dar, bleibt dabei **aber in wesentlichen Punkten unbestimmt**. Es scheint keine besonderen Tatbestandsvoraussetzungen für eine solche Anordnung zu geben: die Behörde kann die Anordnung der „Aufenthaltspflicht“ anordnen, „wenn dies verhältnismäßig ist“. Eine Konkretisierung, wann dies geschehen soll, fehlt, so dass hierfür allein das Ermessen der Behörden ausschlaggebend sein dürfte. Für die Betroffenen stellt dies eine große Unsicherheit dar. Spiegelbildlich regelt § 47a Abs. 4 AsylG-E, dass die Behörde den vorübergehenden Aufenthalt außerhalb der Einrichtung erlauben kann. Auch hier fehlen Anhaltspunkte, wann dies der Fall sein soll. Viele Betroffene werden sich Fragen stellen: darf ich die Einrichtung verlassen, um zum Supermarkt zu gehen? Um Familie und Freunde zu treffen? Und wenn ich es heute durfte, wann werde ich es das nächste Mal dürfen? Sowohl im Sinne der Betroffenen wie auch der rechtsanwendenden Personen wäre eine Konkretisierung der Voraussetzungen der Anordnung gem. Abs. 2 sowie der Erlaubnis gem. Abs. 4 hilfreich.

Mildere Mittel als die Anordnung der „Aufenthaltspflicht“ sind in § 47a AsylG-E zudem nicht erwähnt. Ein milderes Mittel könnte eine Meldepflicht sein, diese wird aber nur in Ergänzung der bestehenden „Aufenthaltspflicht“ aufgeführt (§ 47a Abs. 2 Nr. 2 AsylG-E). Es fehlt die Möglichkeit, diese Meldepflicht isoliert als milderes Mittel gegenüber der „Aufenthaltspflicht“ anzuordnen. Der Hinweis auf weitere mildere Mittel (s.o.) fehlt.

Ebenso wenig finden sich in § 47a AsylG-E Hinweise darauf, für wie lange eine solche Anordnung getroffen werden kann, ob bzw. wann sie behördlich oder gerichtlich überprüft werden muss, ob es Rechtsmittel gegen die Anordnung gibt und ob bzw. wie die betroffene Person ggf. von diesen erfährt. Damit bleibt § 47a AsylG-E deutlich hinter den Vorgaben des Art. 9 Richtlinie (EU) 2024/1346 zurück.

### **Empfehlung des DRK:**

**Das DRK empfiehlt, die §§ 44 Abs. 1a, 47 AsylG-E zu streichen.**

**Hilfsweise empfiehlt das DRK, den § 47a AsylG-E insoweit anzupassen, dass den Vorgaben insbesondere aus Art. 9 Abs. 5 Richtlinie (EU) 2024/1346 entsprochen wird und insofern bei Betroffenen wie auch den**

**Personen, die das Recht anwenden sollen, größtmögliche Rechtssicherheit herrscht.**

### **3. Reguläres Asylverfahren**

Für das reguläre Asylverfahren trifft der Gesetzentwurf die folgenden neuen Regelungen, die ab dem 12.06.2026 greifen sollen.

#### **a. Beschränkung der Bewegungsfreiheit, § 68 AsylG-E**

In § 68 AsylG-E erhält die zuständige Behörde die Befugnis anzuordnen, dass sich ein Betroffener nur in der Aufnahmeeinrichtung aufhalten darf. Die Anordnung muss verhältnismäßig sein, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder, wenn Fluchtgefahr besteht, zur wirksamen Verhinderung einer Flucht des Ausländers erforderlich sein.

Auch bei § 68 AsylG-E handelt es sich um eine Umsetzung des Art. 9 Richtlinie (EU) 2024/1346, zu der die Mitgliedsstaaten nicht verpflichtet sind. Die Umsetzung geht jedoch teilweise über den Wortlaut des Art. 9 Richtlinie (EU) 2024/1346 hinaus:

Als Grundlage für die beschränkende Anordnung führt Art. 9 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2024/1346 Gründe der öffentlichen Ordnung und Fluchtgefahr an. § 68 Abs. 1 AsylG-E geht darüber hinaus, in dem zusätzliche Gründe der öffentlichen Sicherheit aufgeführt werden

§ 68 Abs. 2 Nr. 2 AsylG-E nimmt außerdem widerleglich Fluchtgefahr an, wenn sich die Antragsstellenden im beschleunigten Prüfverfahren gem. Art. 42 Abs. 1, Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 2024/1348 (Asylverfahrensverordnung) befinden. Dies ist z.B. der Fall bei Personen aus einem Herkunftsstaat, für den die Schutzquote im europäischen Durchschnitt 20 % oder weniger beträgt.<sup>14</sup> Unabhängig davon, dass unklar ist, wie viele dieser Personen überhaupt das reguläre Asylverfahren durchlaufen werden (s.u.), folgt die Annahme der Fluchtgefahr hier also nicht aus konkretem vorherigem Verhalten, sondern aus dem Herkunftsstaat einer Person. So wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, Menschen allein aufgrund ihrer Herkunft in ihrer Bewegungsfreiheit zu beschränken. Art. 9 Richtlinie (EU) 2024/1346 sieht eine solch weite Auslegung der Fluchtgefahr nicht vor.

#### **Empfehlung des DRK:**

**Das DRK empfiehlt, den § 68 AsylG-E zu streichen.**

**Hilfsweise empfiehlt das DRK, den § 68 AsylG-E so auszugestalten, dass er nicht zulasten der Antragsstellenden über den Regelungsgehalt des Art. 9 Richtlinie (EU) 2024/1346 hinausgeht.**

---

<sup>14</sup> Siehe Art. 42 Abs.1 S. 1 lit. j Verordnung (EU) Nr. 2024/1348 (Asylverfahrensverordnung).

#### **b. Asylverfahrenshaft, §§ 69 – 70a AsylG-E**

Der Gesetzentwurf führt zudem die Asylverfahrenshaft ein, die es so bisher in Deutschland nicht gibt. Gem. §§ 69 – 70a AsylG-E kann eine asylantragsstellende Person auf richterliche Anordnung in Haft genommen werden, sofern mindestens einer der vier aufgelisteten Haftgründe vorliegt. Unter Umständen ist auch eine Ingewahrsamnahme ohne vorherige richterliche Anordnung möglich. Die Inhaftnahme von Personen mit besonderen Bedürfnissen<sup>15</sup>, darunter auch Minderjährige, ist ausdrücklich möglich, siehe § 70a AsylG-E.

Bei §§ 69 – 70a AsylG-E handelt es sich um eine Umsetzung der Art. 10 – 13 Richtlinie (EU) 2024/1346. Erneut sei darauf hingewiesen, dass diese Umsetzung nicht verpflichtend für die Mitgliedsstaaten ist.

#### **Empfehlung des DRK:**

**Das DRK empfiehlt, die §§ 69 – 70a AsylG-E zu streichen.**

**Hilfsweise empfiehlt das DRK, die Normen insofern anzupassen, dass zumindest keine vulnerablen Personen, insbesondere keine Kinder, in Asylverfahrenshaft genommen werden können. Hier sei auf die obigen Ausführungen zu den Folgen von Inhaftierung für besonders vulnerable Personengruppen verwiesen. Zudem sollten in § 69 Abs. 2 AsylG-E neben der Sicherheitsleistung weitere mögliche mildere Mittel (siehe oben) ausdrücklich erwähnt werden. Art. 10 Abs. 5 Richtlinie (EU) 2024/1346 nennt hier zusätzlich Meldeauflagen und die Pflicht, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten.**

#### **4. Asylgrenzverfahren**

Nicht alle Menschen, die in Deutschland Asyl beantragen, werden in Zukunft Zugang zu einem regulären Asylverfahren haben. Art. 43 ff. Verordnung (EU) 2024/1348 (Asylverfahrensverordnung) führt das sogenannte Asylgrenzverfahren ein, das sich ab dem 12.06.2026 in § 18a AsylG-E wiederfindet.

Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, bei Vorliegen bestimmter Umstände das Asylgrenzverfahren durchzuführen. Dies ist der Fall, wenn eine antragsstellende Person die Behörden vorsätzlich über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat, wenn von ihr eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung ausgeht oder wenn sie aus einem Herkunftsstaat kommt, für den die Schutzquote im europäischen Durchschnitt 20 % oder weniger beträgt.<sup>16</sup> Indem der Gesetzentwurf in der ab dem 12.06.2026 geltenden Fassung des § 18a AsylG-E pauschal auf die Artikel 43 bis 54 der Verordnung (EU) 2024/1348 verweist, wird deutlich, dass das Grenzverfahren nicht **nur**

---

<sup>15</sup> Siehe Art. 24 ff. Richtlinie (EU) 2024/1346.

<sup>16</sup> Siehe Art. 42 Abs. 1 S. 1 lit. c, f, j i.V.m. Art. 45 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2024/1348 (Asylverfahrensverordnung).

**auf die drei obligatorischen Fallgruppen (s.o.) anwendbar sein soll, sondern auf alle in der Verordnung erwähnten Fallgruppen.<sup>17</sup>**

Im Asylgrenzverfahren wird der Asylantrag in maximal 12 Wochen beschieden. Laut Gesetzesbegründung sind die Betroffenen in dieser Zeit im Transitbereich eines Flughafens bzw. Hafens mit Grenzübergangsstelle, in einer Einrichtung auf dem Gelände oder im Umfeld eines solchen Flughafens bzw. Hafens oder in einer anderen geeigneten Unterbringung im Bundesgebiet untergebracht. Es gilt die „Fiktion der Nichteinreise“, die Einreise ins Bundesgebiet ist nicht gestattet. Eine solche Restriktion lässt sich nur mit freiheitsbeschränkenden oder freiheitsentziehenden Maßnahmen durchsetzen. Hierzu finden sich in § 18a AsylG-E jedoch keine Ausführungen. In der Gesetzesbegründung heißt es:

*Einer gesonderten Anordnung der Beschränkung der Bewegungsfreiheit für Personen, die sich im Asylgrenzverfahren befinden, bedarf es nicht. Gemäß Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 unterliegen Personen im Asylgrenzverfahren stets einer eingeschränkten Bewegungsfreiheit durch die Unterbringung in Einrichtungen an bestimmten Standorten für das Asylgrenzverfahren nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2024/1346, soweit sie nicht im Einzelfall in Haft genommen werden.*

Mit Blick auf die schwerwiegenden Auswirkungen von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen sollte nicht auf eine individuelle Anordnung der Maßnahme (vgl. Art. 9 der Richtlinie (EU) 2024/1346) verzichtet werden

#### **Empfehlung des DRK:**

**Das DRK empfiehlt, das Grenzverfahren nur für die Personengruppen anzuwenden, bei denen die Verordnung (EU) 2024/1348 das Grenzverfahren als verpflichtend vorschreibt.**

**Darüber hinaus sollte § 18a AsylG-E festlegen, dass freiheitsbeschränkende Maßnahmen individuell und ausdrücklich angeordnet werden müssen**

#### **5. Rückkehrgrenzverfahren**

Nach negativem Ausgang des Asylgrenzverfahren schließt sich das bis zu zwölf Wochen dauernde Rückkehrgrenzverfahren an. Dies regelt die Verordnung (EU) 2024/1349 (Grenzrückführungsverordnung). Ergänzend schafft § 70b AsylG-E eine Rechtsgrundlage, um Personen im Rückkehrgrenzverfahren in Haft zu nehmen. Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EU) 2024/1349 schreibt vor, dass eine Inhaftnahme nur als letztes Mittel angeordnet werden kann, wenn eine Einzelfallprüfung ergibt, dass sie notwendig ist und mildere Mittel nicht

---

<sup>17</sup> Siehe Art. 42 Abs. 1 i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. b Verordnung (EU) Nr. 2024/1348 (Asylverfahrensverordnung).

zur Verfügung stehen. Zudem wird eine Höchstdauer der Haft festgeschrieben. Diese Vorgaben fehlen in § 70b AsylG-E.

**Empfehlung des DRK:**

**Das DRK empfiehlt, die oben genannten Vorgaben in den § 70b AsylG-E aufzunehmen.**

Diese Auflistung zeigt, dass in Zukunft in jedem Stadium des Asylverfahrens Freiheitsbeschränkung und sogar Freiheitsentzug möglich sind. Diese Maßnahmen könnten zum Regelfall werden. Das DRK betrachtet eine solche Entwicklung mit großer Sorge, insbesondere auf die zu erwartenden physischen und psychischen Auswirkungen für die Betroffenen (s.o.). Daher empfiehlt das DRK die oben genannten Anpassungen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Joß Steinke  
Bereichsleiter Jugend und Wohlfahrtspflege